

Satzungen des Vereines

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen
„**Steirische Motorflug Union**“
und hat seinen Sitz in Graz.

Er ist ein nicht auf Gewinn berechneter, unpolitischer Verein, der sich ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung der statutarischen Zwecke betätigt.

2. Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung des Motorflugwesens in der Steiermark.
2. Die Organisation und Teilnahme an flugsportlichen Veranstaltungen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Motorflugsport, die technische und fliegerische Ausbildung der Mitglieder, die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen, die Organisation eines freiwilligen Flugrettungsdienstes, die Herausgabe einer Fachzeitschrift, die Herstellung und den Vertrieb flugsportlicher Geräte sowie die Forschung auf dem Gebiet des Luftfahrtwesens, insbesondere durch Entwicklung neuer Antriebe und Fluggeräte.

Der Verein ist auf Gemeinnützigkeit aufgebaut und verwendet allfällige Zuwendungen und Erträge nur für die oben genannten ideellen Ziele.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende Tätigkeiten:

1. Vorbereitung und Durchführung von eigenen und Teilnahme an anderen flugsportlichen Veranstaltungen wie insbesondere Flugtagen und Wettbewerbsflügen bzw. Navigationsflügen.
2. Veranstaltungen von Kursen zur Erlangung von Zivilluftfahrerberechtigungen aller Art (Theorie und Praxis) sowie Funkerzeugnissen, weiters die Berufsausbildung für alle Berufszweige des Motorflugwesens, die Fortbildung nach Erlangung von Berechtigungen, schließlich die Veranstaltung von Vorträgen und öffentlichen, das Motorflugwesen betreffende Präsentationen.
3. Einrichtung und Betrieb eines freiwilligen Flugrettungsdienstes.
4. Einrichtung und Betrieb einer Redaktion für die Herausgabe einer Fachzeitschrift und anderer Medien.
5. Erforschung, Entwicklung, Produktion und Vertrieb von neuen Flugsportgeräten.
6. Halten, Handling und Chartern von Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten.
7. Errichtung und Betrieb eines Hangars.
8. Errichtung und Betrieb eines Flugfeldes oder Flughafens.
9. Errichtung, Anmietung, Pachtung und Betrieb einer Werft.
10. Führung von Hilfsbetrieben, insbesondere gewerblichen Flugdienstleistungsbetrieben, soweit dies für die Erreichung der Vereinsziele zweckmäßig erscheint.

Sämtliche hier angeführten Aktivitäten, zu deren Durchführung eine luftfahrtrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, dürfen erst begonnen werden, wenn alle hierfür erforderlichen Bewilligungen erlangt sind.

4. Organisation des Vereines

Der Verein übt seine Tätigkeit in zwei Sektionen aus, denen jedoch eigene Rechtspersönlichkeit nicht zukommt.

1. Sektion Fliegerschule Graz
2. Sektion Motorflugsport

5. Finanzierung

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Spenden, Vermächnisse, Sponsoreinnahmen, Geschenke, Subventionen und andere unentgeltliche Zuwendungen jeder Art

6. Mittelverwendung

Die Erträge der gesamten gewerblichen Tätigkeit sowie überhaupt alle Mittel des Vereines dürfen ausschließlich zur Erfüllung der gemeinnützigen, in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zahlungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Die Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein (Vorstandsfunktionen, Hilfstätigkeiten u.a.) erfolgen grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich.

Ausnahmen hiervon dürfen nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen gewährt werden, wobei die für geleistete Dienste (z.B. im Angestelltenverhältnis) gebührende Entlohnung nicht höher sein darf, als die Entlohnung wäre, wenn der Betreffende nicht Vereinsmitglied wäre (Fremdvergleich, marktübliche Bedingungen).

Insbesondere darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Mitglieder des Vereins

Es gibt ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder. Vereinsmitglied kann jede Person werden, die sich zu den Grundwerten der Österreichischen Bundesverfassung bekennt.

Ordentliche Mitglieder sind zur selbständigen Führung eines Flugzeuges berechtigt.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne selbst fliegerisch tätig zu sein.

8. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, beantragt beim Vorstand seine Aufnahme. Hierüber entscheidet der Vorstand endgültig. Gründe für die Ablehnung müssen nicht bekanntgegeben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Austrittsfrist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Verspätet einlangende Austrittserklärungen sind zum Ende des Folgejahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des Mitgliedsjahres voll zu bezahlen, vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand:

- a. wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind;
- b. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
- c. wegen schwerer Verstöße gegen die Sicherheit der Luftfahrt;
- d. wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an das Schiedsgericht zu. Diese ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ausschließungsentscheidung beim Verein einzubringen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Betriebsordnung an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzung des Vereines Schaden nehmen könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Insbesondere sind die Mitglieder zu Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

10. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- 2 Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

11. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung binnen Monatsfrist anzusetzen.

Jede Generalversammlung ist vom Obmann schriftlich einzuberufen. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufungsschreiben sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zur Post zu geben.

Die Generalversammlung findet in Graz oder am Flughafen Graz unter dem Vorsitz des Obmannes statt und verhandelt über die Punkte der Tagesordnung in der darin angegebenen Reihenfolge.

Über gemeinsames Verlangen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes sind zusätzliche Punkte in die Tagesordnung anzufügen, wenn dieses Verlangen spätestens am 7. Tag vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Obmann eingelangt ist.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Das passive Wahlrecht kommt nur natürlichen Personen zu.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so ist eine Zuwartezeit von einer halben Stunde einzuhalten, dann ist die Generalversammlung jedenfalls beschlussfähig.

12. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt über

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
- d. Wahl eines Ehrenpräsidenten,
- e. Satzungsänderungen,
- f. Auflösung des Vereines,
- g. jeden anderen Gegenstand, der auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder Gegenstand der Tagesordnung geworden ist;
- h. Gegenstände, die ad hoc auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und drei Viertel der Anwesenden dafür sind, die Tagesordnung zu ergänzen.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse gemäß e. und f. dürfen nur bei einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Wahlvorschläge können nur vom Vorstand oder von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden.

Wahlvorschläge müssen spätestens am 7. Kalendertag (T-7) vor der Generalversammlung beim Obmann einlangen. Über den Wahlvorschlag des Vorstandes wird zuerst abgestimmt.

13. Ehrenpräsident

Aus Repräsentationsgründen kann ein Ehrenpräsident gewählt werden. Dieser wird auf Lebenszeit gewählt und repräsentiert den Verein bei gesellschaftlichen Anlässen.

14. Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Obmann
2. der erste Obmannstellvertreter
3. der zweite Obmannstellvertreter
4. der Kassier
5. der Schriftführer
6. der Leiter der Sektion Fliegerschule
7. der Leiter der Sektion Motorflugsport
8. – 11. bis zu vier Beiräte

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann von der Generalversammlung höchstens auf sieben Mitglieder reduziert werden.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, deren berufliche oder private Interessen nicht mit den Interessen der Motorflugunion konkurrieren. Die Aufnahme einer solchen konkurrierenden Tätigkeit stellt einen Ausschließungsgrund dar.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, welche vom Obmann, in seiner Verhinderung von den übrigen Vorstandsmitgliedern in der oben angegebenen Reihenfolge schriftlich einberufen werden. Zwischen der Postaufgabe des Einberufungsschreibens und dem Sitzungstermin müssen mindestens sieben Tage liegen.

Die Vorstandssitzungen finden in Graz oder am Flughafen Graz statt. Es soll nach Möglichkeit ein Termin gewählt werden, der zahlreichen Mitgliedern das Erscheinen ermöglicht.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es gleichzeitig in mehrere Funktionen berufen wurde. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Der Vorstand hält jährlich mindestens eine Sitzung im November oder Dezember ab. Abstimmungen im schriftlichen Wege sind zulässig; in einem solchen Falle richtet sich die in der Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nach der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder.

Durch Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein endet auch seine Vorstandsfunktion.

Jedem Vorstandsmitglied können eine oder mehrere besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand

an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Der Vorstand ist auch berechtigt, ein Vorstandsmitglied von den besonderen ihm übertragenen Aufgaben zu entbinden und mit diesen Aufgaben ein anderes Vorstandsmitglied zu betrauen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung werden vom Schriftführer geführt.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Verein eine Geschäfts- und Betriebsordnung zu geben.

15. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Der Vorstand ist zur Besorgung aller Geschäfte zuständig, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte Personal einzustellen und diesem Vollmacht zu erteilen.

16. Vertretung des Vereines nach außen

Der Verein wird durch den Obmann oder einem Obmannstellvertreter repräsentiert.

Schriftstücke des Vereins, welche eine finanzielle Verpflichtung des Vereines beinhalten, werden vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier gefertigt.

17. Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern entscheidungsbefugt.

Das Präsidium wickelt die laufenden Geschäfte des Vereines ab und besorgt alle administrativen Aufgaben.

Das Präsidium hat über seine Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten.

18. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie des Voranschlages. Die Rechnungsprüfer müssen nicht dem Verein angehören.

19. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Jede Partei, die an der Streitigkeit teilnimmt, entsendet einen Vertreter, der ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Die wählen aus den Reihen der Mitglieder einen Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht verfährt nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung einschließlich der §§ 577 ff ZPO. Das durch die bloße Vereinsmitgliedschaft gegebene Naheverhältnis stellt keinen Befangenheitsgrund dar.

20. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung der freiwilligen Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen überträgt.

Im Falle der Auflösung fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem Landesverband Steiermark der Österreichischen Turn- und Sportunion zu.